

Oberösterreichischer



Landesrechnungshof

Sonderprüfung

Maßnahmen der Behindertenhilfe

im Zusammenhang mit

Beschäftigung und Arbeit

Bericht

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

A-4020 Linz, Schubertstraße 4

Telefon: #43(0)732-7720/11426

Fax: #43(0)732-7720/14089

E-mail: post@lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Schubertstraße 4

Redaktion und Grafik: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im September 2005

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
Ziele	7
<i>Politische Ziele des Landes Oberösterreich</i>	<i>7</i>
<i>Gesetzliche Grundlagen in Oberösterreich.....</i>	<i>7</i>
<i>Zielgruppe für die Maßnahmen des Landes Oberösterreich</i>	<i>8</i>
<i>Rahmenbedingungen.....</i>	<i>9</i>
Qualitäts- und Leistungsstandards.....	9
Strukturplanung	10
Finanzierung	11
<i>Übersicht über die Gebarung des Landes Oö. für die geprüften Maßnahmen der Eingliederungshilfe.....</i>	<i>11</i>
Ausgaben	11
Einnahmen.....	12
<i>Verwendung von Rücklagen.....</i>	<i>13</i>
<i>Leistungsvereinbarungen mit den Trägern</i>	<i>13</i>
<i>Effizienz</i>	<i>14</i>
Effektivität	15
<i>Durchlässigkeit.....</i>	<i>15</i>
<i>Vermittlung und Nachhaltigkeit.....</i>	<i>15</i>

Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Begriff	Erklärung
A	
AMS	Arbeitsmarktservice
B	
BAGS-KV	Kollektivvertrag für die freien Träger der Gesundheits- und Sozialberufe
BASB	Bundessozialamt
Beeinträchtigung	ausgehend von der Definition der Weltgesundheitsorganisation wird darunter eine Funktionsbeeinträchtigung oder ein Funktionsmangel aufgrund von Schädigungen verstanden, wodurch typische Alltagssituationen behindert oder unmöglich gemacht werden
Benchmark(ing)	Orientierung (an den Besten)
BhG	Behindertengesetz
C	
ChG	Chancengleichheitsgesetz
E	
Empowerment	Selbstbevollmächtigung; Unterstützung und Verbesserung der gesellschaftlichen Position von benachteiligten Individuen oder Gruppen
Erster Arbeitsmarkt	Umfasst im Berichtskontext neben der freien Wirtschaft auch die integrativen Betriebe
ESF	Europäischer Sozialfonds
G	
Gender Mainstreaming	Strategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsmaterie
I	
idgF	in der geltenden Fassung
Inklusion	Einschließung

J

Jour fixe Fester Gesprächstermin

L

LGBL. Landesgesetzblatt

LRH Landesrechnungshof

LRHG Landesrechnungshofgesetz

M

MELBA Merkmalprofile zur Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit

N

NAP Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung

O

Oö. Oberösterreich

Outplacement Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz

P

Peer-Reviews Begutachtung durch fachliche Kolleginnen und Kollegen als Instrument der Qualitätssicherung

S

Subsidiäres Mindesteinkommen Monatliches Mindesteinkommen für Menschen mit Beeinträchtigung, das zur Führung eines selbstbestimmten Lebens beitragen soll

supported employment Menschen mit Beeinträchtigung werden im Rahmen einer Personalüberlassung dauerhaft in ein Unternehmen integriert, stehen aber weiterhin in einem Dienstverhältnis zur geschützten Werkstätte

T

TEP Territorialer Beschäftigungspakt

U

Ust. Umsatzsteuer

Z

Zweiter Arbeitsmarkt

Umfasst im Berichtskontext zeitlich befristete Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte sowie die Geschützten Werkstätten im Land Oö.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 15.3.2005 bis 25.5.2005 über Auftrag des Klubs der Grünen im Oö. Landtag vom 28.12.2004 eine Sonderprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z. 4 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF. durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die **“Effizienz, Effektivität und Nachhaltigkeit des Mitteleinsatzes für Maßnahmen der Behindertenhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit Beschäftigung und Arbeit”**.

Die Sonderprüfung bezog sich daher auf folgende Bereiche der Landesgebarung aus den Maßnahmen der Behindertenhilfe:

- Eingliederungshilfe - berufliche Eingliederung (Teilabschnitt 41315)
- Eingliederungshilfe - geschützte Arbeit (Teilabschnitt 41313) und
- Eingliederungshilfe - Beschäftigung (Teilabschnitt 41312).

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auftragsgemäß bei der Hilfe durch geschützte Arbeit und der Hilfe zur beruflichen Eingliederung.

Das Prüfungsteam setzte sich aus Barbara Spindelbalker als Prüfungsleiterin, Hubert Eschböck und Mag. Susanne Fink zusammen. Das Prüfungsteam wurde durch externe Experten unterstützt.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialabteilung in der Schlussbesprechung am 4. Juli 2005 zur Kenntnis gebracht.

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Die Kompetenzen zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigung in das Erwerbsleben sind zwischen Bundessozialamt (BASB), Arbeitsmarktservice (AMS) und Land Oberösterreich verteilt. Die zentralen Ziele der Integration sind Chancengleichheit und Selbstbestimmung.

(2) Während das AMS Arbeitsplätze für Menschen mit Berufserfahrung bzw. fachlicher und persönlicher Vorbildung zu vermitteln hat, sind Menschen mit Beeinträchtigung, die mit einer hohen Restleistungsfähigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz tätig sein können, Zielgruppe des BASB. Das Land ist für jene Personen zuständig, die nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße erwerbstätig sein können. Diese Personen unterstützt das Land entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse mit Qualifizierungsprogrammen sowie mit dauerhaft geschützten Beschäftigungsmöglichkeiten.

Der LRH stellte fest, dass das Land seine Aufgaben zur Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigung in das Erwerbsleben bestmöglich wahrnahm. Die verteilten Zuständigkeiten und bundesgesetzlichen Vorgaben (zB Verlust der erhöhten Familienbeihilfe) wirken sich aber nach Ansicht des LRH nachteilig auf den Erfolg von Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt aus.

(3) Menschen mit Beeinträchtigung haben einen Rechtsanspruch auf Unterstützungsmaßnahmen des Landes. Derzeit ist u.a. bei den Maßnahmen der Hilfe durch Beschäftigung und der Hilfe zur beruflichen Eingliederung die Nachfrage größer als das Angebot. Ein Ausbau der Strukturen ist daher zwingend notwendig und von der Sozialabteilung in ihrer Planung bis 2010 bereits berücksichtigt.

(4) Die geprüften Maßnahmen stellen Pflichtausgaben dar und werden fast ausschließlich vom Land finanziert. Die Ausgaben für den laufenden Betrieb lagen 2003 bei rd. 44,2 Mio. Euro und erhöhten sich 2004 auf rd. 49,1 Mio. Euro. Aus Sicht des LRH lassen sowohl die notwendige Erweiterung des Angebotes als auch das im Oö. Chancengleichheitsgesetz geplante subsidiäre Mindesteinkommen Ausgabensteigerungen erwarten. Die mittelfristige Finanzplanung der Sozialabteilung sieht daher bis 2009 Mehrausgaben von insgesamt rd. 21,1 Mio. Euro vor.

(5) Die Sozialabteilung plant die Angebotsstruktur auf Basis einer personenorientierten Bedarfsmeldung. Entscheidende Bedeutung kommt der Information der betroffenen Menschen über das Angebot an Maßnahmen zu. Der LRH sah in diesem Zusammenhang die kompetenzübergreifende Beratung durch das Land und die Sozialberatungsstellen positiv. Wünschenswert wäre aus seiner Sicht, dass alle öffentlichen Einrichtungen in ähnlich umfassender Form beraten.

(6) Ab 1.1.2006 sollen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen die bisherige Berechnung des Landesbeitrages auf Basis von valorisierten Tagsätzen ablösen. Der LRH bewertete diese Umstellung positiv, da sie einen Leistungspreis vorsieht. Als Ausgangsbasis dient ein von der Sozialabteilung ermittelter Normpreis. Darüber hinaus werden einrichtungsspezifisch konkrete Ziele vereinbart und die Träger zur Evaluierung ihrer Maßnahmen verpflichtet. Damit die Umstellung nicht zu Lasten der Kundinnen bzw. Kunden geht, kommt der Qualitätssicherung durch die Sozialabteilung besondere Bedeutung zu.

(7) Die Vermittlungsquote aus geschützten Werkstätten in den freien Arbeitsmarkt lag 2004 bei rd. 1 %. Aus der beruflichen Eingliederung wurden je nach Zielgruppe bis zu 90 % in ein Arbeitsverhältnis vermittelt. Zum Prüfungszeitpunkt gab es hinsichtlich der Nachhaltigkeit keine Zielvorgaben an die Träger. Künftig wird in den Leistungsvereinbarungen mit den geschützten Werkstätten eine Mindestvermittlungsquote von 5 % festgelegt. Bei den Einrichtungen der beruflichen Eingliederung soll die Quote je nach Zielgruppe zwischen 60 und 80 % liegen.

Nach Ansicht des LRH bewegen sich diese Zielvorgaben im international üblichen Bereich und scheinen - wie u.a. die erfolgreiche Implementierung des Modells "supported employment" zeigt - auch erreichbar.

(8) Zusammenfassend gab der LRH folgende Empfehlungen ab:

- Mehr Kooperation und Abstimmung der für Behindertenpolitik zuständigen Stellen, vor allem mit dem Oö. AMS und dem BASB (siehe Berichtspunkt 3.2. 4.2. und 13.2., Umsetzung ab sofort)

- Einwirken auf AMS und BASB, um eine umfassende und kompetenzübergreifende Information über das gesamte Leistungsspektrum in Oö. für die betroffenen Menschen sicherzustellen (siehe Berichtspunkt 6.2., Umsetzung ab sofort)
- Umsetzung der im Entwurf zum Oö. ChG vorgesehenen regionalen Fachkonferenzen (siehe Berichtspunkt 3.2., Umsetzung ab Gesetzesbeschluss)
- Einwirken auf den Bundesgesetzgeber zur Beseitigung gesetzlicher Nachteile bei einer notwendigen Rückkehr aus dem freien Arbeitsmarkt (siehe Berichtspunkt 4.2., Umsetzung ab sofort)
- Ausbau des vorhandenen Angebotes insbesondere im Bereich Hilfe durch Beschäftigung und berufliche Eingliederung und Definition einer Kennzahl für die Erreichung der Bedarfsdeckung (siehe Berichtspunkt 2.2., Umsetzung ab sofort)
- Explizite Berücksichtigung von Gender Mainstreaming in den Qualitäts- und Leistungsstandards und Weiterentwicklung der Indikatoren für die Zielerreichung (siehe Berichtspunkt 5.2., Umsetzung ab sofort)
- Maßnahmenspezifische Erfassung der Einnahmen, um die Haushaltsbelastung transparent auszuweisen (siehe Berichtspunkt 9.2., Umsetzung ab sofort)
- Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagenbestände bei der Zuerkennung von Investitionsbeiträgen (siehe Berichtspunkt 10.2., Umsetzung ab sofort)
- Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der einzelnen Einrichtungen (siehe Berichtspunkte 11.2. und 14.2., Umsetzung ab sofort)
- Effizienzsteigerung durch standortbezogene Analyse der betriebswirtschaftlichen Daten bei den Geschützten Werkstätten (siehe Berichtspunkt 12.2., Umsetzung ab sofort)
- Definition der Nachhaltigkeit und regelmäßige Abfragen beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger (siehe Berichtspunkt 14.2., Umsetzung ab sofort)

Ziele

Politische Ziele des Landes Oberösterreich

- 1.1. Die arbeitsmarktpolitischen Ziele des Landes, wie sie im Programm „Zukunft Oberösterreich 2003 – 2009“ festgehalten wurden, fokussieren vor allem eine Konjunkturbelebung und das übergeordnete Ziel der Vollbeschäftigung. Besondere Maßnahmen werden für Jugendliche, Ältere, Frauen sowie Menschen mit Beeinträchtigung geplant. Es sind dies jene Gruppen, die häufig auf Grund kumulierter Problemlagen besondere arbeitsmarktpolitische Unterstützung benötigen. Explizite Schwerpunkte im Kontext der Integration von Menschen mit Beeinträchtigung liegen im Ausbildungsbereich (zB Qualifizierung von Jugendlichen) sowie in der Implementierung von Beschäftigungsmodellen.

Als übergeordnete gesellschaftspolitische Ziele werden u.a. Gender Mainstreaming und Chancengleichheit angestrebt.

Zielsetzungen im Hinblick auf die Verbesserung der Integration von Menschen mit Beeinträchtigung sind darüber hinaus auch in den Territorialen Beschäftigungspakten (TEP)¹ festgehalten. Für Oberösterreich ist das aktuell der regionale Beschäftigungs- und Qualifizierungspakt 2005, bei dem das Land Oö. Partner ist.

- 1.2. Die politischen Zielsetzungen für die berufliche Integration waren aus Sicht des LRH mit den übergeordneten Zielen auf Bundes- sowie auf EU-Ebene konform. Die Rahmenprogramme (zB beschäftigungspolitische Leitlinien der EU; Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung - NAP) spiegeln sich heruntergebrochen auf der Landesebene wider. Der LRH hielt fest, dass die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen im Kontext der Zielformulierung in Oberösterreich gut gelingt. Die relevanten Grundprinzipien der Rahmenprogramme werden in Oberösterreich bereits in der aktuellen Implementierung berücksichtigt. Sie bilden auch einen Schwerpunkt in der Weiterentwicklung und Neukonzeption von Maßnahmen und Programmen sowie der gesetzlichen Grundlagen (zB Chancengleichheit, Integrationsprinzip, Selbstbestimmung, Empowerment).

Gesetzliche Grundlagen in Oberösterreich

- 2.1. Ziel aller im Oö. Behindertengesetz (Oö. BhG) vorgesehenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe ist es, die Menschen mit Beeinträchtigung bei der Eingliederung in die soziale Umwelt bzw. das Erwerbsleben oder bei der Erhaltung, Erleichterung oder Festigung ihrer Stellung in der Gesellschaft bzw. im Erwerbsleben zu unterstützen. Im Bezug auf Beschäftigung und Arbeit sind entsprechend den individuellen Fähigkeiten folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Hilfe zur beruflichen Eingliederung - damit sollen Menschen mit Beeinträchtigung in die Lage versetzt werden, einen ihrer Beeinträchtigung gemäßen Arbeitsplatz zu erlangen;
- Hilfe durch geschützte Arbeit - damit soll Menschen mit Beeinträchtigung, die mit nicht-beeinträchtigten Menschen auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren können, Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte gewährt werden und
- Hilfe durch Beschäftigung - damit sollen Menschen mit Beeinträchtigung Mittel oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erhaltung und

Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Familie und die weitere soziale Umwelt beitragen.

Die Menschen mit Beeinträchtigung haben einen Rechtsanspruch auf eine der genannten, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme der Eingliederungshilfe.

- 2.2. Nach Ansicht des LRH schienen die gesetzlich definierten Maßnahmen geeignet, den Menschen mit Beeinträchtigung entsprechend ihren Fähigkeiten die Integration in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass diese Personen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Derzeit wird im Oö. Landtag das Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) beraten.² Darin soll u.a. der Vorrang der Selbstbestimmtheit der Menschen mit Beeinträchtigung ausdrücklich verankert und das Instrumentarium zur Organisation der Leistungserbringung weiterentwickelt werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnten die Menschen mit Beeinträchtigung ihren Rechtsanspruch insbesondere im Bereich der Hilfe durch Beschäftigung aber auch bei der Hilfe zur beruflichen Eingliederung nicht immer einlösen, da das vorhandene Angebot die Nachfrage nicht deckte. Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, die vorhandenen Strukturen auszubauen. Dies spiegelt sich auch in der vorliegenden Planung der Sozialabteilung bis 2010 wider. Der LRH regte an, eine Kennzahl für die Erreichung der Bedarfsdeckung zu definieren (zB analog der Maßnahmen im Bereich der Frühförderung eine maximale Wartezeit bis zur Bereitstellung der Hilfeleistung).

Zielgruppe für die Maßnahmen des Landes Oberösterreich

- 3.1. Im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigung betreuen das Arbeitsmarktservice Oö. (AMS), das Bundessozialamt (BASB) und das Land Oö. unterschiedliche Zielgruppen.

Die Zielgruppe des AMS umfasst jene Menschen mit Beeinträchtigung, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Vorbildung fachlich und persönlich die Voraussetzungen für eine Vermittlung auf den Arbeitsmarkt erfüllen. Das AMS hat dazu seine Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so zu gestalten, dass der Zugang für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung in gleicher Weise möglich ist.

Unter die Zielgruppe des Bundes fällt jener Personenkreis, der einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % aufweist und damit die Voraussetzung für die Zuerkennung der Begünstigteneigenschaft erfüllt. Zusätzlich müssen die Menschen die Fähigkeit besitzen, auf einem geschützten Arbeitsplatz (zB in einem integrativen Betrieb) tätig zu sein. Dafür ist eine "wirtschaftlich verwertbare Leistungsfähigkeit" d.h. eine Restleistungsfähigkeit von mehr als 50 % notwendig.

Die Zuständigkeit des Landes Oö. umfasst im Sinne des Oö. BhG jenen Kreis an Menschen mit Beeinträchtigung, für die eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur in einem sehr eingeschränkten Maße möglich ist.³ Das Land Oö. ergänzt mit seinen Maßnahmen die gesetzlich verankerten Leistungen des Bundes und des AMS.

- 3.2. Der LRH stellte fest, dass das Land Oö. für den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Personenkreis um eine bestmögliche Eingliederung in das Erwerbsleben bemüht ist. Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Land Oö. führt dazu, dass ein optimaler Nutzen für die betroffenen Menschen nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit erreicht werden kann. Der LRH empfahl daher, die Kooperation bzw. gegenseitige Abstimmung und Vernetzung mit dem BASB und dem AMS zu forcieren. Als positiven Ansatz in diese Richtung wertete er die im Oö. ChG vorgesehenen regionalen Fachkonferenzen.

Rahmenbedingungen

- 4.1. In Oberösterreich ist das BASB (anders als in anderen Bundesländern) nicht aktiv in den TEP eingebunden.

Unabhängig von der Betreuung der einzelnen Zielgruppen bestehen bundesgesetzliche Regelungen für Menschen mit Beeinträchtigung u.a. hinsichtlich des Kündigungsschutzes und des Anspruches auf erhöhte Familienbeihilfe. Dieser Anspruch geht verloren, wenn die Personen in der Lage sind sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Der Anspruch lebt bei einer notwendigen Rückkehr aus dem Arbeitsmarkt in eine Maßnahme nicht wieder auf.

- 4.2. Für den LRH ergaben sich in der Arbeitsmarktpolitik durch die ungenügende Einbindung des BASB in den TEP vermeidbare Reibungsverluste. Die geringe Zusammenarbeit begünstigt Mehrgleisigkeiten in der Beschäftigungspolitik für Menschen mit Beeinträchtigung. Der LRH regte daher an, dass sich das Land Oö. um eine verbesserte Abstimmung und Koordination aller für Behindertenpolitik zuständigen Stellen bemüht. Insbesondere sollte das BASB aktiv in den TEP einbezogen werden.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben führten nach Ansicht des LRH dazu, dass ein Wechsel in den freien Arbeitsmarkt nicht nur als Chance empfunden wird, da mit einer Rückkehr in eine Maßnahme finanzielle Nachteile verbunden sind. Der LRH empfahl dem Land Oö. im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den Bundesgesetzgeber einzuwirken, dass es zu einem Ausgleich dieser Nachteile kommt.

Qualitäts- und Leistungsstandards

- 5.1. Die Sozialabteilung hat 2003 Rahmenrichtlinien bezüglich Leistungs- und Qualitätsstandards für die berufliche Eingliederung, die Geschützten Werkstätten sowie die Hilfe durch Beschäftigung erarbeitet. Die Träger der Einrichtungen sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die Sozialabteilung plant, diese Rahmenrichtlinien in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu adaptieren.

In den Rahmenrichtlinien sind neben den Grundlagen der Leistungserbringung und den konkreten Zielgruppen der Maßnahme auch Leitprinzipien im Kontext der beruflichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigung definiert. Darüber hinaus sind die Leistungs- und Qualitätsstandards und die Standards für Dokumentation und Qualitätscontrolling festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch die Sozialabteilung im Rahmen der fachlichen Aufsicht laufend überprüft. Derzeit besteht bei den Trägern noch Verbesserungsbedarf in den Bereichen Personalmanagement, Dokumentation und Kommunikation.

- 5.2. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien berücksichtigen die zunehmende Bedeutung der Qualitätssicherung in der Integrationsarbeit. Besonders positiv bewertete der LRH, dass nicht nur die Ziele für die einzelnen Maßnahmen festgelegt sind. Die Leistungs- und Qualitätsstandards berücksichtigen auch die Prozessabläufe mit den dazugehörigen Methoden sowie die Ergebnisse für die Kundinnen und Kunden der Maßnahme. Die Orientierung an den übergeordneten Zielen (Inklusion und Individualisierung) zeigte sich an der durchgehenden Berücksichtigung der in den Richtlinien formulierten Leitprinzipien (zB Selbstbestimmung, Entwicklungsorientierung).

Der LRH regte an, die von der Sozialabteilung beabsichtigte Weiterentwicklung der Indikatoren für die Zielerreichung nicht nur in die Fachaufsicht zu integrieren sondern auch für die Evaluierung der Maßnahmen zu nutzen.

Für den LRH war die explizite Berücksichtigung von Gender Mainstreaming im Kontext der Integration von Menschen mit Beeinträchtigung weder in der Zielformulierung noch in den entsprechenden Planungsdokumenten ausreichend erkennbar. Er regte daher an, Gender Mainstreaming im Sinne einer Chancengleichheit von Frauen und Männern verstärkt zu berücksichtigen und in den Zielsetzungen zu verankern. In weiterer Folge müssten Gender Mainstreaming Aspekte in der Zielformulierung, der Maßnahmenplanung und –umsetzung sowie in der Erfolgsmessung und der Datenaufbereitung berücksichtigt werden.

Strukturplanung

- 6.1. Hinsichtlich der Anzahl der Menschen mit Beeinträchtigung liegen keine Gesamtstatistiken vor. Es existieren nur Näherungswerte hinsichtlich bestimmter Personengruppen zB die Zahl der Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher oder die Zahl der Menschen, die eine erhöhte Familienbeihilfe beziehen.

Als Grundlage der quantitativen Planung der Angebotsstruktur dient daher der von den einzelnen Menschen mit Beeinträchtigung bekannt gegebene Unterstützungsbedarf. Die Sozialabteilung geht davon aus, dass 80 % der anspruchsberechtigten Personen in Oö. eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen oder zumindest beantragt haben. Die personenorientierte Bedarfsplanung setzt voraus, dass die Menschen mit Beeinträchtigung Kenntnis über die vorhandenen Angebote haben.

Zum Prüfungszeitpunkt zeigte sich anhand der Voranmeldungen, dass insbesondere im Bereich der Hilfe durch Beschäftigung aber auch bei der Hilfe zur beruflichen Eingliederung zuwenig Angebote bestanden.⁴ Für die betroffenen Personen bedeutet dies teilweise lange Wartezeiten, die sich nachteilig auf die kontinuierliche Weiterentwicklung der persönlichen Fähigkeiten auswirken können. Die vorliegende mittelfristige Angebotsplanung der Sozialabteilung sieht einen Ausbau der Strukturen vor. Ziel ist es bis 2010 eine Bedarfsdeckung zu erreichen.

Neben dem Bedarf der Menschen mit Beeinträchtigung berücksichtigt die Planung prinzipiell auch den regionalen Arbeitsmarktbedarf. Da vor allem Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse des Arbeitslebens trainiert werden, ist die konkrete Übereinstimmung der in der Maßnahme angebotenen Berufssparte mit dem regionalen Arbeitsmarktbedarf nicht relevant. In die Verantwortung der Träger fällt die konkrete Abstimmung zwischen den Fähigkeiten bzw. den Bedürfnissen seiner Kundinnen und Kunden und dem jeweiligen regionalen Arbeitsmarkt. Dabei sind die von der Sozialabteilung vorgegebenen Ziele zu erreichen. Derzeit ist nur bei den geschützten Werkstätten ein Zielwert hinsichtlich der Eigenerwirtschaftungsquote definiert. Zielwerte hinsichtlich der Vermittlung von Menschen mit Beeinträchtigung auf den Arbeitsmarkt lagen nicht vor.

Die konkrete Entscheidung der Sozialabteilung über die einzelnen Standorte und die mit der Führung der Einrichtung betrauten Träger orientierte sich an den in den Rahmenrichtlinien definierten Kriterien.

- 6.2. Die personenorientierte Bedarfsplanung stellte für den LRH angesichts der fehlenden statistischen Daten eine geeignete Methode zur Planung der Angebotsstruktur dar. Nachdem nur jene Menschen mit Beeinträchtigung berücksichtigt werden können, die einmal einen Bedarf angemeldet haben, ist eine gute und umfassende Information der Bevölkerung über die verschiedenen Möglichkeiten vordringlich. Der LRH kam zum Schluss, dass alle Anspruchsberechtigten in Oberösterreich zumindest prinzipiell über jene Angebote informiert sind, die für sie in Frage kommen. Er regte dennoch an, auch zukünftig besondere Sorgfalt auf eine umfassende Information aller Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Familien zu legen.

Wichtig erschien dem LRH dabei, AMS und BASB verstärkt in eine umfassende und kompetenzübergreifende Informationspolitik über das gesamte Leistungsspektrum in Oö. einzubeziehen.

Finanzierung

Übersicht über die Gebarung des Landes Oö. für die geprüften Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Ausgaben

- 7.1. Die in den Pflichtbereich des Landes fallenden Maßnahmen werden hinsichtlich des laufenden Betriebes fast ausschließlich vom Land Oö. finanziert. Im Rechnungsabschluss 2001 beliefen sich die an die Träger geleisteten Ausgaben für die Maßnahmen der Eingliederungshilfe Beschäftigung, geschützte Arbeit und berufliche Eingliederung⁵ auf rd. 77,32 Mio. Euro. Im Jahr 2004 stiegen diese auf rd. 99,93 Mio. Euro an. Dieser Trend setzt sich im Voranschlag 2005 mit budgetierten Ausgaben von rd. 109,85 Mio. Euro fort.

In diesen Beträgen sind neben Ausgaben für Maßnahmen im Bereich Beschäftigung und Arbeit auch jene für den Bereich Wohnen (= rd. 51 % der Gesamtausgaben) enthalten. Die auf die einzelnen Beschäftigungsmaßnahmen entfallenden Ausgaben stellten sich für den Zeitraum 2003 bis 2005 wie folgt dar:

Maßnahmen der Eingliederungshilfe	2003 i. Mio. Euro	2004 i. Mio. Euro	VA 2005 i. Mio. Euro
Beschäftigung	30,95	33,98	38,04
Geschützte Arbeit	8,32	9,60	10,54
Berufliche Eingliederung	4,92	5,48	6,74
Gesamtausgaben	44,19	49,06	55,32

Die Ausgabensteigerung im Bereich Hilfe durch Beschäftigung um rd. 3,03 Mio. Euro (9,7 %) resultierte vor allem aus der Valorisierung der Tagsatzleistung (rd. 783.000 Euro), der Ausfinanzierung einzelner Projekte und Instandhaltungsmaßnahmen. Auch die auf Basis der Bedürfnisse der betreuten Menschen erfolgte Aufstockung der Personaleinheiten trug zu den Mehrausgaben bei.

Der Entfall der 2003 einmalig gewährten Bundesmittel aus der Behindertenmilliarde führte 2004 bei der Hilfe durch geschützte Arbeit⁶ zu Mehrausgaben von rd. 1,28 Mio. Euro (15,3 %).

Für die Einrichtungen der Hilfe zur Beruflichen Eingliederung waren im Beobachtungszeitraum Mehrausgaben von rd. 562.000,— Euro (11,4 %) festzustellen, die u.a. aus der Valorisierung der Tagsätze, der Aufstockung des Betreuungspersonals und dem Wegfall der BASB-Förderung resultierten.

Die Gesamtausgaben für den laufenden Betrieb erhöhten sich von 2003 auf 2004 um rd. 4,87 Mio. Euro. Die mittelfristige Finanzplanung der Sozialabteilung sieht bis 2009 kontinuierliche Ausgabensteigerungen von rd. 21,1 Mio Euro vor.

- 7.2. Aus der Sicht des LRH sind durch die notwendige Erweiterung des Angebotes in den kommenden Jahren weitere Ausgabensteigerungen unvermeidlich. Auch die im Oö. ChG geplante Zuerkennung eines subsidiären Mindesteinkommens wird den Landeshaushalt belasten.
- 8.1. Zusätzlich zum laufenden Betrieb leistete das Land Oö. im Rahmen der Förderung von Einrichtungen der Behindertenhilfe auch Investitionsbeiträge,⁷ die sich für den Zeitraum 2003 bis 2005 wie folgt zusammensetzten:

Maßnahmen der Eingliederungshilfe	2003 i. Mio. Euro	2004 i. Mio. Euro	VA 2005 i. Mio. Euro
Beschäftigung	2,22	2,85	0,53
Geschützte Arbeit	0,01	0,74	0,10
Berufliche Eingliederung	0	0	0
Gesamt	2,23	3,59	0,63

Die Aufteilung der Investitionsbeiträge zeigte deutlich den großen Nachholbedarf bei der Hilfe durch Beschäftigung. Im Bereich der Geschützten Arbeit trugen vor allem die Beiträge für die Errichtung der geschützten Werkstätte Micheldorf maßgeblich zur Ausgabenerhöhung bei. Zu diesem Projekt wurden auch EU-Mittel geleistet.

Zusätzlich wurden 2004 für konkrete Investitionsprojekte im Bereich Behindertenhilfe (vor allem Qualifizierung und Arbeitsassistenz) Landesbeiträge im Rahmen der Kofinanzierung mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) von rd. 1,17 Mio. Euro geleistet. Für die Ausfinanzierung der laufenden Projekte werden bis 2006 laut Angabe der Sozialabteilung noch EU-Mittel von rd. 4,42 Mio. Euro benötigt.

- 8.2. Der LRH stellte auf Grund der durchgeführten Akteneinsicht fest, dass die von den Trägern vorgelegten Neubau- bzw. Sanierungsprojekte grundsätzlich entsprechend den im Jahr 1997 erlassenen Richtlinien ("Arbeitsablauf bei Einreichung von Projekten in der Behindertenhilfe") abgewickelt wurden.

Nach Angaben der Sozialabteilung stehen die ESF-Mittel ab dem Jahr 2006 nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung, sodass die Ausfinanzierung der genehmigten Projekte nicht gesichert scheint. Der LRH empfahl die zur Finanzierung der Projekte notwendigen Mittel abzusichern.

Einnahmen

- 9.1. Das Ausmaß der für die geprüften Maßnahmen vereinnahmten Beträge konnte im Zuge der Prüfung nicht festgestellt werden, da die budgetmäßige Zuordnung nicht nach der jeweiligen Maßnahme erfolgte.

Grundsätzlich setzen sich die Einnahmen für Maßnahmen der Behindertenhilfe aus Beitragsleistungen der Sozialhilfeverbände und der Gemeinden (in Summe 45 % der Nettoausgaben), aus Kostenbeiträgen von Selbstzahlern/Drittverpflichteten und Sozialversicherungsträgern

sowie aus den Beiträgen des Bundes zum laufenden Aufwand (USt - Rückvergütung) zusammen.

- 9.2. Um die Nettobelastung des Landes für die einzelnen Maßnahmen der Eingliederungshilfe im Bereich der Beschäftigung und Arbeit ermitteln zu können, empfahl der LRH die Einnahmen maßnahmenspezifisch zu erfassen.

Verwendung von Rücklagen

- 10.1. Die Rücklage für "statutarische Zwecke" (= Aufgaben gemäß Vereinszweck) wies bei einem Träger am Ende des Jahres 2004 einen Stand von rd. 893.000,— Euro aus. Die übrigen Träger hatten zum selben Zeitpunkt keine derartigen Rücklagen gebildet.
- 10.2. Der LRH regte an, die hohen Rücklagenbestände bei der Zuerkennung von Investitionsbeiträgen zu berücksichtigen. Der Träger der Einrichtung wäre von der Sozialabteilung anzuhalten, den überwiegenden Anteil dieser Mittel zweckentsprechend zur Finanzierung heranstehender Investitionen zu verwenden.
- 10.3. *Die Sozialabteilung stellte fest, dass im Zuge der Neuerrichtung der Geschützten Werkstätte Regau 2005 die Rücklagen in der Höhe von 540.000 Euro aufgelöst werden. Die restliche Rücklage (353.000 Euro) wird sukzessive in den Folgejahren für erforderliche Investitionen verwendet.*

Leistungsvereinbarungen mit den Trägern

- 11.1. Bisher wurden die Landesbeiträge zum laufenden Betrieb der Einrichtungen auf Basis der valorisierten Vorjahresergebnisse getrennt nach Personal- und Sachaufwand errechnet. Die Sozialabteilung ermittelte nachträglich die Soll/Ist-Abweichungen und passte die Tagsätze entsprechend an. Für die geschützten Werkstätten war eine Eigenerwirtschaftungsquote von 45 % durch die Sozialabteilung vorgegeben.

Zum Prüfungszeitpunkt arbeitete die Sozialabteilung an Leistungsvereinbarungen, die mit 1.1.2006 mit den Trägern abgeschlossen werden sollen. Einen wesentlichen Bestandteil bildet die Umstellung des Finanzierungssystems auf einen Leistungspreis. Als Grundlage dieses Leistungspreises wird ein von der Sozialabteilung berechneter trägerunabhängiger Normpreis dienen. Für die Errechnung des Normpreises plant die Sozialabteilung hinsichtlich des Personalaufwandes den Kollektivvertrag für die freien Träger der Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS-KV) zu Grunde zu legen.⁸ Für die Ermittlung des erforderlichen Betreuungspersonals hat die Sozialabteilung gemeinsam mit der Universität Linz ein Instrument entwickelt und evaluiert, das die Erfassung des Fähigkeitsprofils und Hilfebedarfes zur individuellen Lebensgestaltung von Menschen mit Beeinträchtigung ermöglicht.⁹ Ausgangspunkt dieses Modells ist die Entwicklung eines konkreten Fähigkeitsprofils der jeweiligen Person.

Bei den geschützten Werkstätten ist anstatt der bisherigen Selbsterwirtschaftungsquote eine Mindestwertschöpfung von 55 % vorgesehen. Sollte diese durch wirtschaftliche Führung des Trägers 60 % überschreiten, kann der Träger im Rahmen einer für Behindertenarbeit zweckgebundenen Rücklage über diese Mittel verfügen.

Darüber hinaus sollen die Leistungsvereinbarungen u.a. Festlegungen hinsichtlich der Zielerreichung (Mindestvermittlungsquoten) und des Controllings (Dokumentationspflichten, Berichtswesen, Prüf- und Einsichtsrechte) enthalten. Außerdem sollen die Träger zur

Evaluierung ihrer Maßnahmen verpflichtet und eine Verlustabdeckung durch das Land Oö. ausgeschlossen werden.

Die Sozialabteilung plant in einer mehrjährigen Übergangsfrist (3 bis 5 Jahre) die Träger an die Umsetzung der Vereinbarungen einschließlich des Normpreises heranzuführen.

- 11.2. Der LRH bewertete den geplanten Abschluss von Leistungsvereinbarungen positiv. Durch die Umstellung auf einen trägerunabhängigen Normpreis wird die Leistungsabgeltung effizienter und gerechter.

Die wissenschaftlich fundierte Ermittlung des Betreuungsschlüssels ist als durchaus innovativ zu bewerten. Es handelt sich dabei um einen ressourcen- und nicht defizitorientierten Ansatz, der den modernen Erkenntnissen der Integrationspolitik entspricht.¹⁰

Sollte die Normpreisermittlung bei den Personalausgaben auf Basis des BAGS-KV erfolgen, führt dies für das Land Oö. zu einer Kostenersparnis gegenüber der bisherigen Regelung. Damit mögliche Einbußen der Beschäftigten bei den Entgeltleistungen nicht zu Lasten der Kundinnen und Kunden gehen, regte der LRH an, in der Umstellungsphase besonderes Augenmerk auf die begleitende Qualitätssicherung durch die Sozialabteilung zu legen.

Die Wertschöpfung von mindestens 55 % schien dem LRH als durchaus realistisch. Die Möglichkeit zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage stellt für die Träger einen Anreiz zur Effizienzsteigerung dar. Dies könnte zu einem Zielkonflikt mit der geforderten höheren Vermittlungsquote (höhere Personalfluktuation) führen. Daher empfahl der LRH, bei der konkreten Festlegung der Parameter des neuen Finanzierungssystems auf eine Ausgewogenheit der Anreize zur höheren Wertschöpfung und der höheren Vermittlungsquote zu achten.

Die Verpflichtung zur Evaluierung der Maßnahmen und der damit in Gang gesetzte kontinuierliche Verbesserungsprozess wurden vom LRH als sinnvoll erachtet. Einzelne Träger führten schon bisher Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kundinnen und Kunden zur Erhebung der Zufriedenheit durch. Wünschenswert wäre eine Evaluierung durch Dritte (zB Träger vergleichbarer Einrichtungen, Peer-Reviews).

Effizienz

- 12.1. Bei den geschützten Werkstätten besteht ein Anbietermonopol seitens eines Trägers.¹¹ Die betriebswirtschaftlichen Unterlagen lagen der Sozialabteilung nur trägerbezogen, nicht standortbezogen vor. Im Bereich der beruflichen Eingliederung gibt es hingegen eine ausreichende Zahl von Anbietern. Für diese Leistungen waren daher Effizienzvergleiche möglich.
- 12.2. Der LRH regte eine standortbezogene Analyse der betriebswirtschaftlichen Daten durch die Sozialabteilung an. Dies könnte verdeckte Effizienzreserven aufzeigen und nutzbar machen.
- 12.3. *Die Sozialabteilung teilte mit, dass die Anregung einer standortbezogenen Analyse der betriebswirtschaftlichen Daten im Zuge der Preisermittlung für die Geschützten Werkstätten erfolgte. Die Analyse zeigte auf, dass die Standorte aufgrund der differenzierten Auftragslage an den jeweiligen Standorten und der sich daraus ergebenden unterschiedlich zu schaffenden bzw. vorhandenen Strukturen nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind. In der Kosten- und Controllingrichtlinie vom November 2000 idgF wurden die Ermittlung der Leistungen und Kosten und deren Zurechnung zu den einzelnen Kostenstellen und Kostenträgern in Einrichtungen der Trägerorganisationen geregelt. Der Träger wurde damit auch verpflichtet, die*

einzelnen Standorte in der Kostenrechnung darzustellen. Eine betriebswirtschaftliche Analyse der jeweiligen Standorte erfolgt derzeit schon bei Bedarf.

Effektivität

Durchlässigkeit

- 13.1. Gemäß dem Prinzip der Individualisierung und Selbstbestimmtheit sollen individuelle Integrationspfade möglich sein, die entlang der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung gestaltet sind. Dies wird bei den Angeboten des Landes Oö. durch das Aufnahmeverfahren sowie den Betreuungsprozess umgesetzt. Unter Berücksichtigung des Angebotes geht die Sozialabteilung auf persönliche Wünsche der Betroffenen ein.

Die Durchlässigkeit innerhalb der Maßnahmen des Landes sowie zwischen den Maßnahmen des Landes und anderen Angeboten wird vor allem durch die Koordination der Angebote sowie die Verfügbarkeit der Maßnahmenplätze beeinflusst. Die Prüfung konkreter Einzelfälle ergab, dass sich für die betroffenen Menschen Wartezeiten ergaben bzw. sie mehrere Einrichtungen (vor allem AMS) durchliefen, bis sie die für sie adäquate Maßnahme erreichten.

Die Durchlässigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch begleitende Maßnahmen im Bereich des Outplacement (zB Arbeitsassistenz) forciert. Sie ist derzeit unter anderem durch hemmende gesetzliche Rahmenbedingungen beeinflusst.¹²

- 13.2. Für den LRH war die Durchlässigkeit innerhalb der Maßnahmen des Landes ausreichend gegeben. Positiv bewertete er, dass versucht wird, Integrationspfade weitestgehend individuell und bedürfnisorientiert zu gestalten. Die Durchlässigkeit zwischen den Trägern der Maßnahmen des Landes wird forciert, jedoch nicht vom Land zentral gesteuert.

Die Schnittstellenproblematik zu AMS und BASB führte nach Ansicht des LRH dazu, dass teilweise Wartezeiten entstanden bzw. erst nach mehreren Wechslen die optimale Einrichtung gefunden wurde. Richtungsweisend stellten sich für den LRH in diesem Zusammenhang die im Rahmen des ChG geplanten unterstützenden Maßnahmen dar (zB Assistenzkonferenzen).

Ein etwaiger Projekttourismus stellte nach Ansicht des LRH innerhalb der Maßnahmen des Landes kein relevantes Problem dar, allerdings war dieser an den Schnittstellen zu anderen Förderbereichen erkennbar. Die Kooperation mit AMS und BASB sollte nach Ansicht des LRH im Sinne einer höheren Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Maßnahmen stärker forciert werden. Der LRH empfahl entsprechende Schritte zur Verbesserung der Koordination der Angebote sowie zur Nutzung von Synergieeffekten zu setzen. Ein Schritt dazu ist die mit April 2005 begonnene Wiederbelebung der regelmäßigen Abstimmung (jour fixe) zwischen dem BASB und dem Land Oö.

Vermittlung und Nachhaltigkeit

- 14.1. Nachhaltigkeit verfolgt das Ziel, Menschen mit Beeinträchtigung ein existenzsicherndes Einkommen und damit ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Nachhaltigkeit im Sinne eines Maßnahmenerfolges war zum Prüfungszeitpunkt von der Sozialabteilung nicht näher definiert. Für die relevanten Bereiche geschützte Werkstätten und berufliche Eingliederung waren keine expliziten Vermittlungsquoten vorgegeben.

Im Jahr 2004 wurden aus den geschützten Werkstätten 1 % der Menschen mit Beeinträchtigung in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Daneben gab es auch andere Formen der Integration in das Erwerbsleben (zB dauerhafte Personalüberlassung an Unternehmen).

Aus den Einrichtungen der beruflichen Eingliederung wurden je nach Zielgruppe bis zu 90 % der Menschen mit Beeinträchtigung vermittelt (davon rd. 2/3 in den ersten Arbeitsmarkt und rd. 1/3 in den zweiten Arbeitsmarkt). Regelmäßige Erhebungen über die Dauer der Dienstverhältnisse wurden von den Sozialabteilung nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen sind Mindestvermittlungsquoten von 5 % für die geschützten Werkstätten und 60 - 80 % für die Einrichtungen der beruflichen Eingliederung vorgesehen.¹³ Um diese Vorgaben zu erreichen wird von den geschützten Werkstätten verstärkt auf das Modell des "supported employment" gesetzt. Dabei werden Menschen mit Beeinträchtigung dauerhaft im Rahmen einer Personalüberlassung in ein Unternehmen integriert, stehen aber weiterhin in einem Dienstverhältnis zur geschützten Werkstätte.

- 14.2. Die vorgesehenen Mindestvermittlungsquoten lagen aus Sicht des LRH sowohl national als auch international im üblichen Bereich.¹⁴ Die Orientierung am international erfolgreichen Modell des "supported employment" schien dem LRH erfolgversprechend.

Wesentliche Bewertungsgrundlage im Sinne der Nachhaltigkeit sollte neben der Erlangung eines Beschäftigungsverhältnisses auch dessen Dauer und sein Beitrag zum Ziel eines eigenständigen, selbstbestimmten Lebens mit einem existenzsichernden Einkommen sein. Als positiv hob der LRH diesbezüglich die im Rahmen des ChG geplante Einführung eines subsidiären Mindesteinkommens hervor.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen empfahl der LRH eine regelmäßige Abfrage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gemäß einer entsprechenden Definition von Nachhaltigkeit (hinsichtlich Dauer und Art der Beschäftigung). Eine ausgewogene Gestaltung von Anreizmodellen zur Verbesserung von Vermittlung und Nachhaltigkeit schien dem LRH generell schwierig, da im System zahlreiche Wechselwirkungen und mögliche Zielkonflikte zu berücksichtigen sind. Einzelne Aspekte könnten jedoch in Anreizsystemen berücksichtigt werden. Der LRH empfahl diesbezüglich bei der Festlegung von Vermittlungsquoten und der Bewertung der Zielerreichung in den Leistungsvereinbarungen auf Erfahrungen aus dem Ausland aufzubauen. Empfehlenswert wäre beispielsweise eine Gewichtung in der Bewertung von Vermittlungen in den ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt. Ein entsprechendes Modell wird in Hessen (BRD) bereits erfolgreich umgesetzt.

2 Beilagen

Linz, am 1. September 2005

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Fußnoten:

- ¹ Diese Pakte sind vertraglich vereinbarte regionale Partnerschaften zur Verknüpfung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik mit anderen Politikbereichen. Ihr Ziel ist es, durch gegenseitige Abstimmung und Initiierung von gezielten Aktionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage im jeweiligen Bundesland beizutragen.
- ² Damit soll das Oö. BhG ersetzt und das Oö. Sozialhilfegesetz geändert werden.
- ³ Die Menschen haben bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % eine Restleistungsfähigkeit die unter 50 % liegt.
- ⁴ Bei der beruflichen Eingliederung waren mit Jänner 2005 insgesamt 283 Personen vorangemeldet, wovon 171 Personen ihren Bedarf mit "dringend" angaben. Bei der Hilfe durch Beschäftigung lag die Zahl der Voranmeldungen mit Jänner 2005 bei 620 Personen, wovon 519 Personen ihren Bedarf mit "dringend" einstuften.
- ⁵ Berücksichtigt sind die Teilabschnitte 41312, 41313 und 41315 des Landeshaushaltes.
- ⁶ Die Ausgaben für geschützte Arbeit umfassen Tagsatzleistungen an die Geschützten Werkstätten, die Lohnkostenzuschüsse an Unternehmen und an Integrative Betriebe (Teamwork Holz- und Kunststoffverarbeitungs Ges.m.b.H), sowie die Lohnkostenzuschüsse für Sozialhilfearbeit an den Magistrat Linz.
- ⁷ Im Landeshaushalt finden sich diese Ausgaben gemeinsam mit den Investitionsbeiträgen für den Bereich Wohnen unter der Voranschlagstelle 1/413905/7770/001.
- ⁸ Zum Prüfungszeitpunkt lagen die Entgeltregelungen einzelner Träger über dem BAGS-KV.
- ⁹ Die Erarbeitung erfolgte u.a. mit Bezug auf international ähnliche Instrumente, wie etwa MELBA (Merkmalprofile zur Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit)
- ¹⁰ Die konkrete Feststellung des Hilfebedarfes für die jetzt in den Einrichtungen betreuten Personen ist noch offen. Es ist aber zu erwarten, dass die sich ergebenden Betreuungsschlüssel etwa im österreichischen Durchschnitt liegen werden.
- ¹¹ Von 9 Standorten fallen 8 Standorte bzw. 638 von 659 Beschäftigte unter einen Träger
- ¹² siehe Punkt 4.
- ¹³ Für Einrichtungen, die Menschen mit wesentlicher körperlicher Beeinträchtigung betreuen wird das Vermittlungsziel mit höchstens 50 % festgelegt.
- ¹⁴ Als Vergleich dienten Benchmarks von den integrativen Betrieben in Österreich und von Einrichtungen in Deutschland und den Niederlanden.

AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Sonderprüfung betreffend "Maßnahmen der Behindertenhilfe im Zusammenhang mit Beschäftigung und Arbeit"
Aktenzahl: LRH-140012-2005-Spi
Ort und Datum: LRH, Schubertstrasse 4, 4015 Linz, am 4. Juli 2005
Organisationseinheit: Sozialabteilung
Mitglieder des LRH: Barbara Spindelbalker, Hubert Eschlböck, Mag. Susanne Fink
externe Experten: Dr. Tom Schmid, Marlene Mayrhofer

Den Teilnehmern der oben angeführten Organisationseinheit ist das vorläufige Ergebnis der Sonderprüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.

Die von den Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck). Die Teilnehmer behalten sich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Landesrechnungshofgesetz vor.

Die Teilnehmer der
Organisationseinheit Sozialabteilung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Mitglieder des LRH:

Barbara Spindelbalker
.....
.....
.....
externe Experten:

.....
.....
.....

SOZIALABTEILUNG

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: **SO-040.103/7-2005-Har**

Bearbeiterin: Mag. Renate Hackl
Telefon: 0732 / 7720-15216
Fax: 0732 / 7720-215619
E-mail: so.post@ooe.gv.at

An den Landesrechnungshof
z. H. Frau Barbara Spindelbalker
Schubertstrasse 4
Postfach 17
4015 Linz

13. Juli 2005

**Aktualisierte Stellungnahme zum
Rechnungshofbericht "Nachhaltigkeit und
Effizienz der beruflichen Eingliederung -
Geschützten Arbeit im Bereich der
Behindertenhilfe des Landes
Oberösterreich**

Sehr geehrte Frau Spindelbalker!

Anbei wie vereinbart die aktualisierte Stellungnahme der Sozialabteilung zum Prüfbericht.

zu 10.3:

Im Zuge der Neuerrichtung der Geschützten Werkstätte Regau 2005 werden die Rücklagen in Höhe von € 540.000 aufgelöst. Die restliche Rücklage (€ 353.000,-) wird sukzessive in den Folgejahren für erforderliche Investitionen verwendet.

zu 12.3:

Die Anregung einer standortbezogenen Analyse der betriebswirtschaftlichen Daten erfolgte im Zuge der Preisermittlung für die Geschützten Werkstätten. Die Analyse zeigte auf, dass die Standorte nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind aufgrund der von der Auftragslage abhängigen unterschiedlichen vorhandenen Strukturen. In der Kosten- und Controllingrichtlinie vom November 2000 idgF wurden die Ermittlung der Leistungen und Kosten und deren Zurechnung zu den einzelnen Kostenstellen und Kostenträgern in Einrichtungen der Trägerorganisationen geregelt. Der Träger wurde damit auch verpflichtet die einzelnen Standorte in der Kostenrechnung darzustellen. Eine betriebswirtschaftliche Analyse der jeweiligen Standorte erfolgt bei Bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Elgin Drda